

## **2. Studienverlauf**

## Inhalt

2.1 Ausgangslage und Kontext .....	3
2.2 Konkrete Fragestellungen und Hypothesen.....	4
2.3 Studiendesign /Stichprobe und Methoden.....	5
2.3.1 Methodisches Vorgehen .....	11
2.3.2 Datenauswertung.....	14

## 2.1 Ausgangslage und Kontext

Rund 200.000 Kinder und Jugendliche sind jedes Jahr von der Scheidung beziehungsweise Trennung ihrer Eltern betroffen. Für Kinder und Jugendliche stellt die Scheidung und Trennung ihrer Eltern eine einschneidende Lebenssituation dar, die mit erheblichen Veränderungen in ihren bisherigen Lebensalltag verknüpft ist. Neben dem Erleben der einhergehenden Konfliktmuster zwischen den Eltern, vollzieht sich eine unter Umständen drastische Veränderung ihres Lebensalltags, der gewohnten Abläufe sowie massive Einschnitte in der Kommunikation und Interaktion mit Freunden und Familienangehörigen. Darüber hinaus ist die Trennung und Scheidung häufig mit einem Wechsel des Wohnorts und den damit verknüpften Umgewöhnungsprozessen verknüpft.

Zentraler Bestandteil dieses Prozesses sind die familienrechtlichen Regelungen zum Umgangsrecht der Elternteile mit ihren Kindern und damit die Ausgestaltung und Ausübung des Sorgerechts.

Grundsätzlich geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts und die Sicherstellung regelmäßiger Kontakte mit beiden Elternteilen für das Kindeswohl die zuträglichste Variante darstellt. Ausgenommen davon sind akute Kindeswohlgefährdungen durch einen der Elternteile oder ähnliche Situationen und Konstellationen.

Die in den eben genannten Fragestellungen und Problemfeldern enthaltenen impliziten normativen Setzungen (Rollenverständnisse von Frauen, Männern, Mütter, Väter) haben sich in den letzten Jahrzehnten im Rahmen des gesellschaftlichen Wandels erheblich geändert. In diesem Zusammenhang sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen immer wieder nachjustiert und den gesellschaftlichen Veränderungen angepasst worden.

Mit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 wurden Gesetzesänderungen vorgenommen, die den Kontakt des Kindes zu beiden Elternteilen soweit wie möglich sichern sollen. Paragraph 1626 Absatz 3 Satz 1 des BGB enthält den Grundsatz, dass zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört. Diesem Ziel dient u.a. die Ausgestaltung des Umgangsrechts als Recht des Kindes, mit dem eine entsprechende Umgangsverpflichtung und –berechtigung der Eltern korrespondiert (§ 1684 Absatz 1 BGB). Zudem wurden wichtige Neuregelungen im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) eingeführt, die neben der Stärkung konfliktvermeidender

sowie konfliktlösender Elemente (vgl. BT-Drs. 16/6308, Seite 164) insbesondere auch eine bessere Durchsetzbarkeit (Vollstreckbarkeit) bestehender Umgangsrechte gewährleisten sollten. An diese genannten Gesetzesänderungen knüpfte sich die Hoffnung auf eine Reduzierung der Streitfälle und auf Verbesserungen bei der Wahrnehmung und Durchsetzbarkeit von Umgangsrechten.

Rund 20 Jahre nach dieser Reform sollen verschiedene Aspekte im Rahmen dieser Studie neu beleuchtet und untersucht werden, um sowohl für den Gesetzgeber, für die Praktiker und die betroffenen Eltern und Kinder neue Erkenntnisse über die Frage der Umgestaltung des Umgangsrechts in besonderen Konstellationen zu gewinnen.

Von zentraler Bedeutung ist hierbei der Blick auf die Entwicklung und das Erleben der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Das Erkenntnisinteresse des Gesetzgebers besteht dabei darin, fundierte Kenntnisse zu erlangen,

- wie der **Umgang** und das **Umgangsrecht** ausgestaltet sein sollen, um den Entwicklungsbedürfnissen der Kinder und Jugendlichen am besten zu entsprechen,
- ob sich **Muster** und/oder **Kriterien** abbilden lassen, die bei Vorliegen bestimmter Konstellationen (familiär, ökonomisch etc.) bestimmte Umsetzungsmodelle (Residenz-, Wechsel-, Nest-, Zwischenmodelle) als empfehlenswert erscheinen lassen,
- in vielen – insbesondere konflikthaften Trennungssituationen - nehmen die Eltern die Beratung der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch bzw. kommt es zu einem familiengerichtlichen Verfahren in Bezug auf die Umgangskonstellation und die Gestaltung des Sorgerechts. Das Erkenntnisinteresse besteht hier in der Qualität dieser Verfahren und der Beratungsprozesse und in der Untersuchung, wie die Betroffenen diese Prozesse erleben.

## 2.2 Konkrete Fragestellungen und Hypothesen

Aus dieser Ausgangslage heraus ergeben sich für die Studie folgende übergeordnete Fragestellungen und Auftragssegmente:

- Analyse des internationalen Forschungsstandes – insbesondere in der westlichen Welt zur Ausgestaltung der Umgangsrechte und der Folgen für die Betroffenen.
- Der in der Kindschaftsrechtsreform von 1998 intendierte Änderungsprozess, beide Elternteile stärker in die Pflicht zu nehmen und Sorgerechts- und Umgangsregelungen

dahingehend zu befördern, dass sie gemeinsam gestaltet werden, soll auf seine tatsächliche reale Umsetzung in der Lebenspraxis geprüft werden. Dieser Aspekt stellt eine implizite Evaluation der Reform von 1998 und der damit verbundenen Ziele dar.

- Der zentrale Fokus auf das Erleben der betroffenen Kinder und Jugendlichen führt zu den Fragestellungen:
  - wie diese die Umgangskonstellationen erleben und
  - wie sich die konkrete Ausgestaltung des Umgangsrechts auf ihre weitere Entwicklung auswirkt.
- Wie verändert sich mit zeitlichem Abstand das Erleben des Trennungsgeschehens und der Umgangsprozesse seitens der betroffenen Kinder und Jugendlichen?

### **2.3 Studiendesign /Stichprobe und Methoden**

Die Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ wurde bundesweit als Multicenter-Studie durchgeführt. Es handelte sich um eine Querschnittsbefragung, bei der alle relevanten Informationen innerhalb eines Kontakts bei den Familien erhoben worden sind. Dieser Kontakt fand im häuslichen Bereich der StudienteilnehmerInnen statt.

Vor dem Besuchskontakt, bei dem die Datenerhebung erfolgte, erhielten die Eltern und Kinder einen Brief. Darin wurden sie ausführlich über das Ziel der Studie und den Ablauf der Befragung informiert. Bei Unklarheiten und weiterem Informationsbedarf konnten sich die Eltern und Kinder jederzeit über eine angegebene Kontaktmöglichkeit telefonisch und per Email an das Studienteam wenden. Erst nach der schriftlichen Einwilligung in Form einer Einverständniserklärung wurde mit der Datenerhebung begonnen.

Bei den Datenerhebungen kamen verschiedene Erhebungsmethoden zum Einsatz. Zur Erfassung soziodemographischer Merkmale wie Alter, Geschlecht, Migrationsstatus etc. wurden Checklisten verwendet. Im Gespräch mit den Elternteilen kamen strukturierte und halbstandardisierte Interviews zur Anwendung. Kinder ab dem Alter von sechs Jahren wurden je nach Entwicklungsstand und Bereitschaft ebenfalls in Form eines Interviews an der Datenerhebung zum Trennungseignis befragt. In jedem Fall aber wurde der Entwicklungsstand der Kinder erfasst. Dies geschah anhand standardisierter und normierter Erhebungsinstrumente.

Mit den Elternteilen, deren Kinder zwischen 6 und 18 Jahre alt waren, wurde das Kompetenzanalyseverfahren KANN (Petermann, Schmidt & Suing, 2012) durchgeführt. Dieses Erhebungsinstrument dient der Beurteilung des Entwicklungsstandes, der sozialen Integration sowie der Ressourcen und Teilhabe-Möglichkeiten. Es wurde für 6- bis 18-jährige Kinder und Jugendliche konzipiert und normiert und erfasst anhand von 58 Aussagen positive Fähigkeiten und Verhaltensweisen der Kinder.

Da die Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ in Bezug auf den Umgang auf die langfristige Entlastung der von Trennung und Scheidung betroffenen Kinder abzielte, war eine direkte Befragung sowie eine standardisierte Erhebung des Wohlergehens und des Entwicklungsstandes der Kinder unerlässlich. Auf diese Weise konnten Belastungsfaktoren und deren Folgen identifiziert werden.

Die Datenerhebung mit den Kindern sollte maximal 45 Minuten in Anspruch nehmen. Während Kinder ab einem Alter von 7 Jahren, trotz der eingeschränkten Verlässlichkeit ihrer Berichte, ebenfalls in Form einer behutsamen Befragung exploriert wurden, wurde aufgrund der kognitiven Entwicklung bei Klein- und Vorschulkindern (bis 6 Jahre) auf eine Befragung verzichtet und auf Entwicklungstests zurückgegriffen. Zur Erfassung alterstypischer Kompetenzen, Auffälligkeiten und Entwicklungsabweichungen wurde in dieser Altersgruppe der Entwicklungstest 6 Monate bis 6 Jahre (ET 6-6-R; Petermann & Macha, 2015) eingesetzt. Um zu überprüfen, ob die verschiedenen Ausgestaltungen des Umgangs mit besonderen Belastungen und Einschränkungen bei den betroffenen Kindern einhergehen, wurden bei Klein- und Vorschulkindern die folgenden Entwicklungsdimensionen erhoben: Körper- und Handmotorik, kognitive Entwicklung, Sprachentwicklung, Sozialentwicklung und emotionale Entwicklung.

In den Gruppen der 7- bis 12-Jährigen und den 13- bis 18-Jährigen wurde neben der qualitativen Datenerhebung, das Wohlergehen und die Entwicklung der Kinder auch mit standardisierten und normierten Erhebungsverfahren erfasst. In diesem Zusammenhang wurde die gesundheitsbezogene Lebensqualität erhoben. Hierbei handelt es sich um ein multidimensionales Konstrukt, das physische, psychische und soziale Dimensionen einschließt. Die Datenerhebung erfolgte mit dem Inventar zur Erfassung der Lebensqualität (ILK; Mattejat & Remschmidt, 2006). In einer Pilotphase mit 20 Familien wurden die Methoden und Instrumente überprüft

und angepasst. Darüber hinaus wurden aus Gründen der Qualitätssicherung die InterviewerInnen von erfahrenen Diplom-Psychologen und Psychologischen Psychotherapeuten mit Approbation supervidiert (Büttner, Petermann, Petermann & Rücker, 2011).

#### EIN-/AUSSCHLUSSKRITERIEN

Ein Aufnahmebogen, der für jede Familie ausgefüllt wird, erfasste, ob die TeilnehmerInnen die Einschlusskriterien erfüllen. Teilnehmende Familien mit minderjährigen Kindern sollten nicht länger als vier Jahre geschieden/getrennt sein, damit sich möglichst viele der einzubeziehenden Kinder an die Zeit als Kernfamilie erinnern können, um Vorher-Nachher-Fragen zu beantworten. Diese Einschlusskriterien wurden im Laufe der Zeit modifiziert. Während zu Beginn der Studie das Einverständnis eines umgangsberechtigten Elternteils ausreichte, um mit Kind bzw. Kindern an der Befragung teilzunehmen, ist aufgrund ethischer Gesichtspunkte und um zusätzliche unnötige Konflikte zwischen den Elternteilen zu vermeiden und vor allem, um die Kinder damit nicht zu belasten, dazu übergegangen worden, für die Teilnahme der minderjährigen Kinder das Einverständnis beider Elternteile einzuholen. Hierfür wurde der jeweils andere Elternteil per E-Mail oder postalisch kontaktiert und in einem Zeitraum von maximal 14 Tagen um sein Einverständnis für die Teilnahme gebeten. Bereits rekrutierte Familien, bei denen rückwirkend kein Einverständnis zur Teilnahme ihrer Kinder vorlag, mussten so aus der Studie ausgeschlossen werden, da zunächst nur Familien berücksichtigt werden konnten, bei denen sowohl eine Befragung der Eltern als auch ihrer Kinder möglich war. In diesen Fällen hat der zweite sorgeberechtigte Elternteil der Teilnahme seiner Kinder entweder direkt telefonisch oder per E-Mail widersprochen (n=77) oder aber die Elternteile meldeten sich gar nicht bei der Forschergruppe zurück (n=61).

Aufgrund von Beschwerden aus der Öffentlichkeit, insbesondere von betroffenen Eltern, die nach diesem Vorgehen aus der Befragung ausgeschlossen wurden, wurde am 19.09.2016 im Rahmen der zweiten Beiratssitzung entschieden, dass es zukünftig auch eine Teilstichprobe geben soll, in der Eltern auch ohne die Beteiligung ihres/ihrer Kindes/Kinder befragt werden können, damit dem Projekt nicht zu viele wichtige Konstellationen und Informationen verloren gehen. Hierfür wurde der ursprüngliche Aufnahmebogen an das geänderte Vorgehen angepasst, um zu ermitteln, ob Eltern zusammen mit ihren Kindern bzw. ihrem Kind teilnehmen oder ob das Kind bzw. die Kinder aus der Befragung ausgeschlossen werden müssen. Anhand

dieser Vorgehensweise sollten systematische Stichprobenausfälle erkannt und ggf. gegengesteuert werden. Es war nun auch möglich, dass Eltern, die äußerten, dass eine Befragung ihrer Kinder nicht erwünscht sei, an der Befragung teilnehmen konnten. Darüber hinaus ermöglichte dieses Vorgehen auch den Einschluss von Eltern, die zum Zeitpunkt der Befragung keinen Umgang praktizierten.

In der darauffolgenden Beiratssitzung am 19. Dezember 2016 riet der Beirat, dass die Anzahl an Eltern ohne Kind(er) ausreicht. Es sollte weiterhin angestrebt werden Familien zu befragen, bei denen auch das Interview mit den Kindern möglich ist. Dafür musste der zweite Elternteil die Möglichkeit haben, innerhalb von 14 Tagen der Befragung der eigenen Kinder/des eigenen Kindes zu widersprechen. Lag ein Widerspruch nicht vor, konnte das Interview durchgeführt werden. Sofern wir die Kontaktdaten des jeweils zweiten sorgeberechtigten Elternteils erhalten konnten, wurde ihm das Widerspruchsformular direkt per E-Mail oder postalisch zugestellt. Die Widerspruchsformulare wurden als normales Schreiben verschickt. War der teilnehmende Elternteil nicht bereit, uns die Kontaktdaten zu übermitteln, bestand die Möglichkeit, ihm das Schreiben zur Weiterleitung an den/die jeweilige Expartner/in zu senden. In diesen Fällen ließen sich alle InterviewerInnen die Weiterleitung im Hausbesuch mit einer Unterschrift bestätigen. So sollte gewährleistet werden, dass jeder Elternteil die Möglichkeit hatte, innerhalb einer 14-Tagesfrist zu widersprechen. In 56% der Fälle wurden die Widersprüche direkt an den zweiten Elternteil zugeschickt, in den restlichen 44% wurde das Widerspruchsformular zur Weiterleitung versendet. In 27 % der versendeten Widerspruchsformulare wurde einer Teilnahme der Kinder widersprochen.

#### FELDZUGANG/STICHPROBENGEWINNUNG

Die Gewinnung der Stichprobe erfolgte unter anderem aus logistischen Gründen sowie aus ethisch-partizipatorischen Erwägungen heraus in drei Intervallen:

#### ERSTE REKRUTIERUNGSKAMPAGNE

Anfangs wurde über Printmedien (konkret die „Süddeutsche Zeitung“, den „Weser-Report“, das Magazin „Hallo Wochenende“ und den „ExtraTipp“ Taunus und Frankfurt) und online, in Form einer Facebook- Werbekampagne sowie Annoncen auf weiteren Internetplattformen

([www.bremen.de](http://www.bremen.de) und [www.ebay-kleinanzeigen.de](http://www.ebay-kleinanzeigen.de)), auf die Befragung aufmerksam gemacht und um die Teilnahme an der Studie geworben. In dieser Phase meldeten sich bis zu 1000 Interessenten zur Teilnahme an der Studie. Nach Prüfung der Ein-/Ausschlusskriterien ergaben sich daraus 512 fest vereinbarte Studienteilnehmer, mit deren Abarbeitung nach der Freigabe der Interviewbögen im Sommer 2016 begonnen wurde.

## ZWEITE REKRUTIERUNGSKAMPANGE

In der zweiten Rekrutierungskampagne wurde versucht, die noch nicht angesprochenen (Mit-/SorgerechtsinhaberInnen zur Teilnahme zu gewinnen.

Von Juli bis Dezember 2016 wurden darüber hinaus diverse Multiplikatoren aus verschiedenen Bereichen gewonnen, um potentielle TeilnehmerInnen (getrennt lebende Eltern und ihre Kinder, die von Umgangsgestaltung betroffen sind) auf die Studie Kindeswohl und Umgangsrecht aufmerksam zu machen. In dem Zeitraum von Anfang bis Mitte Oktober 2016 wurden bundesweit etwa 500 Kindergärten, differenziert nach Stadt, Stadtrandlage und ländlichen Regionen, rund 600 Jugendämter /Landesjugendämter sowie 610 Familiengerichte telefonisch und per E-Mail kontaktiert, mit der Bitte, die Studieninformationen in Form eines Flyers in ihren Einrichtungen auszuhängen und so auf die Befragung aufmerksam zu machen.

Zudem wurden ab September 2016 Schulen (Grund-, Haupt-, Real-, Gesamt- und Förderschulen sowie sonstige weiterführende Schulen) und Kindergärten in Hessen, Niedersachsen, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen direkt aufgesucht, um vor Ort bei den Verantwortlichen zu erfragen, ob die Aushänge in der jeweiligen Institutionen zugänglich gemacht werden dürfen. Persönlich aufgesucht wurden in erster Linie Einrichtungen aus dem näheren Umfeld der InterviewerInnen, zu denen aufgrund der wohnnahen Lage bereits persönliche Kontakte bestanden. Insgesamt wurden so 45 Einrichtungen aufgesucht. Allerdings waren die jeweiligen LeiterInnen der Institutionen häufig nicht vor Ort oder nicht verfügbar, sodass zum telefonischen Erstkontakt übergegangen werden musste. So konnte den Institutionen (meist über das jeweilige Sekretariat) vorab Informationsmaterial zur Befragung „Kindeswohl und Umgangsrecht“ zugeschickt werden, welches sich die verantwortlichen EntscheidungsträgerInnen (nach Abwesenheit) zunächst ansehen und sich bei Interesse zurückmelden konnten. Auf diesem Wege wurde noch einmal bei 352 Kindergärten und Schulen um die Unterstützung der Befragung

geworben. Die Resonanz war jedoch sehr schwach und machte den stärkeren Einbezug von Printmedien notwendig.

Darüber hinaus wurden Einrichtungen und Institutionen der Sektoren Bildung, Gesundheit, Soziales und Freizeit nicht nur über Emailverteiler, sondern auch über den persönlichen Kontakt auf die Befragung aufmerksam gemacht. Sowohl telefonisch als auch per E-Mail wurden bundesweit Jugendämter, Beratungsstellen und -einrichtungen, Amtsgerichte, Einrichtungen der Kindertagespflege, Frauen- und Kinderärzte, Gesundheitsämter, Institutsambulanzen für Kinder und Jugendliche sowie weitere Freizeiteinrichtungen (z. B. Jugend- und Kreativzentren, Hallenbäder) kontaktiert. So wurde noch einmal bei 108 Institutionen auf die Befragung aufmerksam gemacht.

Ferner sind an ausgewählten öffentlichen Plätzen (z. B. in Einkaufszentren sowie in Super-, Drogerie- und Baumärkten), die Stände für Aushänge jeglicher Art bereithalten, Studieninformationen aufgehängt worden. Über private Kontaktpersonen konnten Aushänge in Tennishallen, Jugendmusikschulen, Turnvereinen und Leichtathletikvereinen regional präsentiert werden. Hierfür wurden private Kontakte des InterviewerInnen-Teams genutzt, sodass hauptsächlich Aushänge in den jeweiligen Wohnorten bzw. im näheren Umkreis der InterviewerInnen generiert werden konnten. So konnten noch einmal über 35 Kontakte für die Befragung geworben werden.

Überregional ist Kontakt zu Verbänden von Alleinerziehenden und zu Initiativen für Alleinerziehende sowie Fraueninitiativgruppen/Frauenunterstützungssystemen aufgenommen worden. Hier wurden ebenfalls noch einmal 34 Institutionen kontaktiert (z.B. Beratungseinrichtung für Alleinerziehende in Paderborn; Impulsreich – Projekt für generationsübergreifende Begegnung für Alleinerziehende in Herford).

Die Kooperationsbereitschaft der angefragten Institutionen und somit die Bereitschaft zur Verbreitung unserer Aushänge ist als gut zu bewerten. Die Aushänge resultierten aber nicht in der gewünschten/erwarteten Anzahl an Anmeldungen.

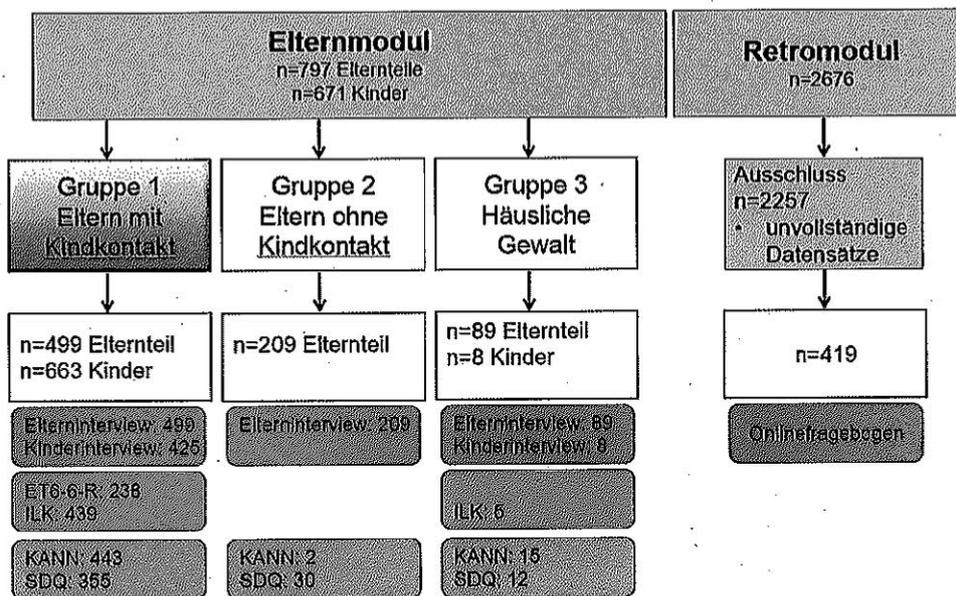
### DRITTE REKRUTIERUNGSKAMPAGNE

In dieser Kampagne wurde durch den Einsatz unterschiedlicher Medien und Multiplikatoren versucht, einen noch größeren Teil von Öffentlichkeit und Familien zu erreichen, um die gewünschte Stichprobengröße von 1200 Familien gewinnen zu können.

Nachdem die Forschergruppe beim dritten Beiratstreffen den bisherigen Stand der Rekrutierung berichtete, wurde auch hier die Notwendigkeit öffentlichkeitswirksamer Rekrutierungsmaßnahmen unterstrichen. Daraus ergaben sich in Abstimmung mit dem Beirat und dem Familienministerium die folgenden Vorgehensweisen, die sowohl bereits erprobte und durchgeführte, als auch bisher nicht gegangene Wege beinhaltet:

- Einbindung von Printmedien (z. B. Tageszeitungen),
- Radiosendern/ Fachzeitschriften,
- Veranstaltungen und Kongressen,
- sonstige Rekrutierungswege.

Diese Kampagne führte zu einem hohen Zuspruch von Anfragen zur Teilnahme an der Studie, so dass insgesamt folgende Teilnahmestruktur erreicht werden konnte:



#### 2.3.1 Methodisches Vorgehen

Die Phase der Datenerhebung erstreckte sich von Juni 2016 bis Dezember 2017. Die Vorgaben der Ethikkommission der Universität Bremen wurden dabei berücksichtigt. An der Studie wur-

den getrennte oder geschiedene Eltern mit minderjährigen Kindern beteiligt. Die Scheidung/Trennung durfte nicht länger als vier Jahre zurückliegen, damit zumindest von etwas älteren Kindern noch die Beziehungen der Familienmitglieder zueinander vor dem Trennungseignis erinnert werden konnten. Es wurden Kinder im Alter von sechs Monaten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in die Studie eingebunden. Das ursprüngliche Ziel der Studie, repräsentative Aussagen zum Kindeswohl und Umgangsrecht zu generieren, konnte nur teilweise erreicht werden, wodurch jedoch der grundsätzliche Wert der Studie nicht eingeschränkt wird. Die Gründe für diese Fokusverlagerung in der Studie sind:

- (1) Das ursprüngliche Ziel der Hauptstudie (= Eltern mit Kindkontakt) 1200 Elternteile/Familien zu befragen, konnte nicht erreicht werden, da die Studie auf Wunsch des Auftraggebers in Teilstudien untergliedert wurde. Nach der Datenbereinigung (62 Elterninterviews wurden aus der Studie entfernt, da diese Erhebungen nicht vollständig durchgeführt wurden) verblieben 499 Elternteile in der Hauptstudie, wobei die Gruppe der Mütter mit 367 Teilnehmerinnen mehr als 73% der Stichprobe ausmacht. Aussagenverzerrungen zugunsten der Müttersichtweise sind dadurch wahrscheinlich, wenn Aussagen über die Gesamtstichprobe getroffen werden. In der Gesamtstichprobe weisen 103 der befragten Elternteile einen Migrationshintergrund auf, was als repräsentativ gewertet werden kann. Für die Hauptstudie ist darauf hinzuweisen, dass die Kinder der Familien nicht nach Alter und Geschlecht der Kinder stratifiziert werden konnten. Zudem ist auffällig, dass 2/3 der Kinder männlichen Geschlechts waren. Altersbedingt konnten nur bei einer Teilstichprobe der Kinder Kinderinterviews durchgeführt werden, d.h. 238 Kinder sechs Jahre oder jünger waren.
- (2) Die Anzahl der Befragten der Hauptstudie wurde vor allem dadurch reduziert, dass von Juli 2016 bis Herbst 2016 209 Elternteile ohne Kindkontakt in die Erhebung auf Wunsch des Auftraggebers aufgenommen wurden. Hierdurch war die Definition einer zweiten Befragten-Gruppe erforderlich, die nicht mit den Befragten der Hauptstudie aggregiert werden darf. Die Motivation der Befragten (ohne Kindkontakt) an der Studie teilzunehmen, war vermutlich nicht mit der Motivation der Befragten der Hauptstudie vergleichbar. Noch entscheidender ist, dass die Erfahrungswelt dieser Teilgruppe eine gänzlich andere war, wie die der Hauptstudie; zudem konnten naheliegenderweise keine psychometrischen Daten über die Kinder (z.B. ET6-6-R, ILK) erhoben werden. Ein Kinderinterview war ebenfalls nicht möglich.

(3) Die Repräsentativität der Studie konnte auch deshalb nicht erreicht werden, da bestimmte Auswahlkriterien in der Hauptstudie auf Wunsch des Auftraggebers erfüllt werden mussten:

- **Hinreichende Stichprobengröße für die deutschlandweit unterrepräsentierte Betreuungsform „Wechselmodell“.**

In der Hauptstudie war dieses Modell mit 28,5% im Vergleich zu einer unausgewählten Stichprobe von einer von Trennung betroffener Elternteile mehrfach überrepräsentiert. In Deutschland dürften maximal 5% der Betroffenen ein Wechselmodell praktizieren.

- **Hinreichende Stichprobengröße für die konfliktvolle Trennung bzw. konfliktvolle Findung einer Umgangsregelung.** Hier konnte die von der Ausschreibung geforderte Gleichverteilung der beiden Gruppen erreicht werden (48% einvernehmliche vs. 52% konfliktvolle Form bei der Findung der Umgangsregelung). Damit ist jedoch die konfliktvolle Form deutlich überrepräsentiert im Vergleich zu einer unausgewählten Stichprobe von einer von Trennung betroffener Elternteile.
- **Hinreichende Stichprobengröße für Trennungsregelungen mit Richterentscheid.** Über 34% aller befragten Elternteile berichteten von einer Regelung mit Richterentscheid; diese Anzahl ist vermutlich überrepräsentiert.
- **Hinreichende Stichprobengröße für Untersuchung von Fällen mit häuslicher Gewalt.** Diese Stichprobe war mit 24,6% der Befragten der Hauptstudie repräsentiert.

(4) Die Sondergruppe mit erlittener Gewalt in häuslichem Kontext ist nicht Teil der Hauptstudie und beträgt 89 Frauen, die zu etwa 39% einen Migrationshintergrund aufweisen. Bei dieser Sondergruppe konnten nur in Ausnahmefällen (N=8) Kinderurteile eingeholt werden. Dieser kinderbezogene Teil ist damit nicht auswertbar und nicht Gegenstand dieses Berichts. Die Aussagen dieser Sondergruppe müssen aufgrund von hoher Betroffenheit und einer nicht vermeidbaren hohen Selektivität der Auswahl der Frauen mit extremer Vorsicht interpretiert werden. Die Aussagen zur Thematik der häuslichen Gewalt, die aus der Hauptstudie vorliegen, können hier zur Relativierung der subjektiven Sichtweise beitragen.

- (5) Die retrospektive Befragung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen wurde als Onlinebefragung realisiert. Mit dieser Methode gelang ein deutschlandweiter Zugang zur Stichprobe der 18- bis 24-Jährigen nur bedingt. An der Studie nahmen zwar 2257 Personen teil, aber lediglich 419 lieferten vollständige und damit auswertbare Daten; in dieser Stichprobe dominierten weibliche Jugendliche (über 90%), die im Wesentlichen 18 Jahre alt werden. Diese Stichprobe wurde danach reduziert, ob der Fragebogen insgesamt bearbeitet wurde; zudem durften nur 10% fehlende Werte vorliegen. Untypisch an dieser Stichprobe erscheint, dass nur ca. 18% der Befragten einen Migrationshintergrund aufweisen. Wie nahezu bei allen Onlinestudien kann diese Befragung nur sehr begrenzt als repräsentativ bewertet werden. Möglicherweise ist nur für eine sehr eingeschränkte Stichprobe diese Thematik so relevant, dass ausschließlich diese Betroffenen an einer Befragung teilnehmen wollen. Aus der gewonnenen Stichprobe können dennoch Hinweise aus den erzielten Ergebnissen abgeleitet werden, wie langfristig eine Trennung aus der Sicht weiblicher Jugendlicher verarbeitet wird.
- (6) Aussagen über Unterstützungs- und Beratungsleistungen aus dem Bereich der Jugendhilfe sind nur eingeschränkt möglich, da nur ein Drittel der Elternteile der Hauptstudie überhaupt solche Leistungen in Anspruch genommen hat und davon wiederum 23,6% ausschließlich Jugendhilfeleistungen (N=118). Auf den ersten Blick erscheint die Aussagekraft der Studie insgesamt eingeschränkt, diese Bewertung muss jedoch relativiert werden. Die Studie war von Anfang an als anfallende Stichprobe konzipiert, das heißt, es konnten bei der Thematik nur die Familien einbezogen werden, die die Einschlusskriterien erfüllten und sich freiwillig auf unseren „Aufruf“ gemeldet haben.

### 2.3.2 Datenauswertung

Die Datenauswertung erfolgte in drei Schritten:

- **deskriptive Auswertung** aller Daten,
- **Gruppenvergleiche** nach Auswahl entsprechender **Gruppierungsmerkmale**. Dieses Vorgehen diente der Gegenüberstellung von wichtigen Untergruppen der jeweiligen Stichproben (Hauptstudie, Studie zur häuslichen Gewalt etc.). Überwiegend wurden Vierfelder-Vergleiche durchgeführt.
- **Analyse komplexer Zusammenhänge in den Daten mittels Regressionsanalyse**. Diese Analysen wurden ausschließlich auf der Basis der Hauptstudie realisiert, um denkbare

Einflüsse auf Kriteriumsmerkmale sowohl auf der Basis von Eltern– als auch Kinderurteilen zu demonstrieren. Mit einer solchen **hypothetischen Zusammenhangsanalyse** dürfen jedoch keine kausalen Interpretationen anhand der erzielten Ergebnisse vorgenommen werden. Statistische Regressionsanalysen verdeutlichen lediglich wie eng ausgewählte Merkmale miteinander in Beziehung stehen, d.h. es sind Aussagen zur Ähnlichkeit der ausgewählten Merkmale möglich; zudem können Untergruppen einander gegenübergestellt werden.

- Die statistische Datenauswertung bezieht sich vor allem auf die Hauptstudie. Selbstverständlich wurden alle Studienteile deskriptiv ausgewertet und sind als Anhang zu diesem Bericht verfügbar. Die statistischen Analysen beziehen sich auf die Auswertung der Kinderinterviews und bei den Kindern unter sechs Jahren auf den Allgemeinen Entwicklungstest ET 6-6-R; in einem weiteren Schritt wurden die Elterninterviews und die Elterneinschätzungen auf der Basis psychometrischer Fragebögen (KANN, SDQ, ILK) ausgewertet. In einem dritten Schritt wurden die „Kinddaten“ und „Elterndaten“ miteinander verknüpft.